

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderung des Tanklagers Ambrian Energy GmbH, Windhukstr. 1-3 Modernisierung und Erweiterung des Feuerlöschsystems

1 Allgemeine Angaben

Benennung des Vorhabens:

Änderung der Tankanlage durch

- Errichtung und Betrieb der Energiezentrale 6
- Bau von 2 Zugangspodesten
- Bau von 17 Kabelzugschächten

Antrag vom 12.05.2023 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz .

Antragstellerin:

Ambrian Energy GmbH
Windhukstr. 1-3
28237 Bremen

2 Beschreibung

Die Ambrian Energy GmbH plant in ihrem Tanklager in der Windhukstr. 1-3, 28237 Bremen, folgende Änderungen:

- Bau einer ständig gefüllten Löschwasserringleitung
- Rückbau der bestehenden Löschwasserleitungen
- Einbindung der Feuerlöschpumpe 2 in das Löschwassersystem
- Aufstellung und Betrieb einer redundanten Druckhaltepumpe
- Verlegung der Feuerlöschzentrale in ein neues Technikgebäude
- Rückbau des Gebäudes Feuerlöschverteiler 1
- Erweiterung der Feuerlöschzentralen 1 und 2
- Stationärer Anschluss der Schaumlöschanlagen an Pumpenstand 5, 9 und 10

- Errichtung von 5 neuen Löschwasserentnahmestellen und zwei Entnahmestellen für Schaum-Wasser-Gemische
- Modifizierung von Rohrleitungsanschlüssen
- Ausrüstung der Tanks 11-16 mit einer stationären Berieselung
- Erweiterung des stationären Beschäumungsanlage im Tankfeld 20
- Erhöhung des AFFF-Schaummittelvorrates

3 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.2 Spalte 1 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr. 9.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3 e Abs. 1 Satz 1 Nr.2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

1. Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung 10.08.2023
2. Stellungnahme Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Gewässer- und Hochwasserschutz Referat 34 vom 12.04.2023
3. Stellungnahme Bremisches Hafenamts vom 03.04.2023
4. Bremenports vom 13.10.2023
5. Stellungnahme hanseWasser vom 29.11.24

5 Umweltauswirkungen

5.1 Sicherheit

Für die Gesamtanlage wurde ein Brandschutzgutachten sowie ein Sicherheitsbericht erstellt. Darüber hinaus anerkannte Sachverständige führten eine sicherheitstechnische Prüfung durch.

5.2 Schadstoffimmissionen

Die Änderungen betreffen die IT Sicherheit. Emissionen aus Umschlags- und Lagervorgängen sind nicht betroffen.

5.3 Schallimmissionen

Die Änderungen betreffen die IT Sicherheit. Emissionen aus Umschlags- und Lagervorgängen sind nicht betroffen.

5.4 Eingriff in Natur und Landschaftsbild

Mit dem Vorhaben ist kein unmittelbarer Eingriff in das Landschaftsbild und den Boden verbunden.

5.5 Wasser, Abfall

Zusätzliches Abwasser und Abfall fallen nicht an.

6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

gez.

Findeisen